

Richtlinien für die Schulkinderbetreuung in der Stadt Zell a.H.

Am Ritter-von-Buß-Bildungszentrum und an der Grundschule Unterharmersbach werden den Schülerinnen und Schülern eine verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit (durch das Lehrerkollegium) und das Betreuungsangebot (durch den Schulträger) eine feste Betreuungszeit von 7.30 h bis 13.00 h gewährleistet.

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In der Frühbetreuung und in der Nachmittagsbetreuung werden Kinder ab der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule aufgenommen, die in der Gemeinde Zell a.H. ihren Hauptwohnsitz haben bzw. einen genehmigten Schulbezirkswechsel vorweisen können.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die Unterzeichnung und rechtzeitige Rückgabe (vor der Sommerpause) der Anmeldeformulare. Eine Aufnahme erfolgt, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gehen mehrere Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichte Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter Vorrang. Alsdann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Reduzierungen der Betreuungszeiten oder gänzliche Abmeldung während des laufenden Jahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit et cetera) möglich.
- (3) Alle gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrags durch den/die Erziehungsberechtigten muss schriftlich einen Monat im Voraus erfolgen.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schuljahresende und bedarf deshalb keiner Kündigung, zum Beispiel mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule nach der 4. Klasse. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch und muss daher jedes Schuljahr neu gestellt werden.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien geöffnet und bietet folgende Betreuungszeiten an:

Frühbetreuung: 7h30 bis 8h30

Mittagsband: 12h05 bis 12h55 oder bis 14h00 (1 und/oder 2 Module)
(nur Grundschule Unterharmersbach)

- (2) Für die Betreuung in der Frühbetreuung und im Mittagsband können die Eltern zwischen verschiedenen Modulen wählen und somit für sich die geeignete Form der Betreuung finden. Halbtagskinder im Ritter-von-Buß-Bildungszentrum können ab dem Schuljahr 2024/25 lediglich ein Modul im Mittagsband nach Unterrichtsende (das heißt bis maximal 13h00) buchen.
- (3) Für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Unterharmersbach wird es lediglich noch im Schuljahr 2024/25 eine Mittagsbetreuung bis maximal 14h00 geben. Schülerinnen und Schüler, welche eine längere Betreuung benötigen, können ab dem Schuljahr 2025/26 im Rahmen eines Schulbezirkswechsels in das Bildungszentrum Ritter-von-Buß (hier: Ganztagschule) wechseln.
- (4) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, aus denen die Kinder frei auswählen und selbst entscheiden, wie sie die Zeit bis zum Unterrichtsbeginn oder nach dem Unterricht verbringen möchten. In der Betreuungszeit besteht generell kein Lernzwang und es werden auch keine unterrichtsergänzenden Angebote durchgeführt.
- (5) In Notsituationen besteht die Möglichkeit, Kinder zur Betreuung anzumelden. Dieses Angebot gilt für echte Notfälle (zum Beispiel plötzlich eingetretene Krankheit oder sonstigen Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, oder ähnliches) und kann spontan taggleich telefonisch oder persönlich angemeldet werden. (in der ersten Monatshälfte ist somit ein ganzer Monatsbetrag, in der zweiten Monatshälfte lediglich ein halber Monatsbetrag fällig.)

Ferienbetreuung: Während der Sommerferien wird eine gesonderte Betreuung für sechs Wochen pro Schuljahr angeboten. Diese ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Die Anmeldung hierfür ist nur wöchentlich möglich.

Die Ferienbetreuung wird vom Betreuungspersonal in Absprache mit dem Schulträger festgelegt. Diese findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf angemeldeten Kindern statt. Die schriftliche Anmeldung muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien erfolgen, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob die Mindestanzahl der Kinder für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird. Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Als Gegenleistung für die Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben. Das monatliche Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch während der Ferien- oder Fehlzeiten voll zu bezahlen. Der Monat August ist betragsfrei.
- (2) Erfolgt eine Anmeldung aus der Notsituation heraus, so ist ab der ersten Monatshälfte ein ganzer Monatsbetrag fällig; in der zweiten Monatshälfte ist lediglich ein halber Monatsbetrag zu entrichten, siehe § 3 (5).
- (3) Die Kosten für die Sommerferienbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten auf das Konto der Stadtverwaltung überwiesen und müssen unabhängig von der Schulkinderbetreuung bezahlt werden.
- (4) Erst bei vollständiger Überweisung der Betreuungskosten ist eine endgültige Anmeldung erfolgt.
- (5) Die Höhe des aktuell geltenden Entgelts ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Fehlzeiten des Kindes, dieses in der Schulkinderbetreuung zu entschuldigen. Eine Entschuldigung in der Grundschule allein reicht nicht aus.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über Besonderheiten der Kinder (wie zum Beispiel Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme unter anderem) umfassend zu informieren.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer, et cetera) sind sowohl dem Betreuungspersonal wie auch der Stadtverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume.
- (2) Das Kind darf die Einrichtung nur dann allein (nach Betreuungsende) verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber dem Betreuungspersonal schriftlich erklärt haben.
- (3) Es bedarf einer schriftlichen Erklärung eines Elternteils, wenn das Kind früher (das heißt vor Betreuungsende) die Einrichtung verlassen soll.
- (4) Die Kinder sind an Schultagen gegen Unfall versichert. Für die Sommerferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung

wird empfohlen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder, die krank sind, sollten bitte telefonisch von der Schulkinderbetreuung abgemeldet werden. Eine Entschuldigung in der Grundschule allein reicht nicht aus.
- (2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (zum Beispiel Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, und ähnliches) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe, Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch in der Schulkinderbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in der Ferienbetreuung nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Betreuung, werden die Eltern sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§ 8 Kündigung durch den Träger

- (1) Die Stadtverwaltung Zell a.H. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Ein Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldig.
 - b) Es besteht trotz schriftlicher Mahnung ein Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts in Höhe von zwei Monaten.
 - c) Wenn Kinder sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonals übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- (2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt.

Die Betreuungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

gez. Günter Pfundstein
Bürgermeister

Anlage: erwähnt

Anlage:

Folgende Entgelte werden ab dem 1. September 2024 seitens des Schulträgers für die Schulkinderbetreuung erhoben:

Schulkindbetreuung-Gebühren für das erste Kind:

Modul 1 (= 1 Unterrichtseinheit = 45 Min): 38,- Euro gilt für:

Frühbetreuung **oder** Mittagsbetreuung in der Grundschule Unterharmersbach und im Ritter-von-Buß-Bildungszentrum (hier: Mittagsbetreuung nur für Halbtagskinder bis 12h55)

Modul 2 (= 2 Unterrichtseinheiten = 90 Min): 50,- Euro gilt:

Frühbetreuung und Mittagsbetreuung in der Grundschule Unterharmersbach und im Ritter-von-Buß-Bildungszentrum (maximal bis 13h00)

Modul 3 (= 3 Unterrichtseinheiten = 145 Min): 70,- Euro gilt:

nur in der Grundschule Unterharmersbach: Frühbetreuung und Mittagsbetreuung bis maximal 14h00)

Zweit-Kind-Regelung: Betreuung entgeltfrei